

Merkblatt für Benützer von Carnet ATA

Gebühren für Carnets ATA

Das Carnet ATA-Formular kostet für IHK-Mitglieder Fr. 90.-, für Nichtmitglieder Fr. 130.-. Im Preis inbegriffen sind 12 Trennabschnitt-Blätter inkl. der dazugehörigen Stammabschnitt-Blätter, jedes weitere Trennabschnitt-Blatt kostet Fr. -50. Für die Bearbeitung des Carnets ATA wird eine Gebühr von 1 o/oo des Warenwertes erhoben. Weitere Spesen wie Fotokopien, Porti, Schalterzuschlag etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Wichtige Hinweise vor der Beantragung eines Carnets ATA

- Das Carnet ATA gilt nur für die vorübergehende Einfuhr von Waren in ein Bestimmungsland. Auf dem grünen Carnet ATA-Deckblatt sind die Vertragsländer aufgeführt.
- Carnets ATA dürfen nur für Waren mit Schweizer Ursprung oder für definitiv in der Schweiz einfuhrverzollte ausländische Waren benützt werden. Der Carnet-Inhaber bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf dem Antrag für die Benutzung von Carnet ATA im ATASwiss, in Zusammenhang mit der Akzeptanz der auf dem Antrag erwähnten Merkblätter.
- Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell bürgt gegenüber den ausländischen Zollbehörden für die Eingangsabgaben (Zoll, Steuern, Abfertigungskosten, etc.). Aus diesem Grund ist die IHK berechtigt, jederzeit Sicherheitsleistungen bis zum vollen Warenwert zu verlangen, in der Regel gilt aber folgende Bestimmung:

Mitglieder

Übersteigt der Gesamtwert aller Carnets ATA den Betrag von Fr. 40'000.-, muss eine Solidarbürgschaft zugunsten der IHK oder ein Bardepot von 20 % für die Differenz (= Gesamtwarenwert aller Carnet ATA abzüglich Fr. 40'000.-) hinterlegt werden.

Nichtmitglieder

Für jedes Carnet ATA muss eine Solidarbürgschaft zugunsten der IHK oder ein Bardepot von 40 % des Carnet-Warenwertes hinterlegt werden. Das Bardepot kann auf unser Postcheckkonto überwiesen (PC-90-960-0) und eine Fotokopie des Einzahlungsbelegs dem Carnet ATA beigelegt werden.

Die Solidarbürgschaft muss von einer Bank oder einer Versicherung ausgestellt sein mit Gültigkeit min. 2 Jahre ab Ausstellungs-Datum des Carnets ATA durch die IHK oder mit Gültigkeit bis auf Widerruf.

Hinweise zur Benützung eines Carnets ATA

- Die Carnet ATA-Verwendung ist beschränkt auf Ausstellungen/Messen und Kongresse, Warenmuster, Berufsmaterial und Andere z.B. Testzwecke, Sportausrüstung, Tiere etc. Der Verwendungszweck ist auf dem ATASwiss Portal auf dem Carnet ATA Gesuch anzugeben.
- Die Waren müssen vollständig und in unverändertem Zustand in die Schweiz zurückgeführt werden. Für Reparaturzwecke darf ein Carnet ATA nicht verwendet werden.
- Für Waren, welche mit einem Carnet ATA in ein Drittland gebracht werden, darf keine Miete oder andere Art von Entgelt erhoben werden.
- Die Gültigkeitsdauer eines Carnet ATA beträgt genau ein Jahr ab Ausstellungsdatum durch die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell und kann nicht verlängert werden. Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, eine kürzere Frist als die allgemeine Gültigkeit des Carnet ATA für die Wiederausfuhr der Waren festzusetzen. Die verkürzte Wiederausfuhrfrist ist unbedingt einzuhalten.
- Für jeden Grenzübertritt mit Zollbehandlung wird ein Stammabschnitt-Blatt mit den dazugehörigen Trennabschnitt-Blättern benötigt. Das heisst, pro Reise werden mindestens folgende Carnet-Innenblätter benötigt:

1 Ausfuhrblatt (Schweiz = gelb)
1 Einfuhrblatt (Ausland = weiss)
1 Wiederausfuhrblatt (Ausland = weiss)
1 Wiedereinfuhrblatt (Schweiz = gelb)
1 Stammabschnitt-Blatt Ausfuhr / Wiedereinfuhr (Schweiz = gelb)
1 Stammabschnitt-Blatt Einfuhr / Wiederausfuhr (Ausland = weiss)

Für jedes Transitland sind min. 4 blaue Transit-Trennabschnitt-Blätter und 1 blaues Transit-Stammabschnitt-Blatt erforderlich.

Achtung

Jedes Stammabschnitt-Blatt muss vom zuständigen Zollbeamten ergänzt werden und darf auf keinen Fall aus dem Carnet ATA entfernt werden.

Die Trennabschnitt-Blätter sind ebenfalls vom zuständigen Zollbeamten zu vervollständigen und müssen unbedingt aus dem Carnet ATA entfernt werden.

Die Anzahl der Reisen ist nicht beschränkt. Voraussetzung es wird keine andere Ware als die, welche auf der Warenliste des Carnet ATA-Deckblattes aufgeführt ist, mitgenommen. Gleichzeitig muss das Carnet ATA genügend Carnet-Innenblätter (Trennabschnitt-Blätter und Stammabschnitt-Blätter) für die vorgesehenen Reisen beinhalten.

Wird bei einer Reise nicht sämtliches Material mitgeführt, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Positionen auf der Rückseite der Trennabschnitt-Blättern (gelb, weiss und blau) für die entsprechende Reise zu streichen.

Achtung: Auf keinen Fall auf dem grünen Deckblatt!

- Die Warenliste darf nach der Eröffnung durch den Schweizer Zoll nicht mehr verändert werden. Bei Maschinen und Apparaten müssen unbedingt Fabrikat, Typ und Serien-Nr. auf dem Carnet ATA zur einwandfreien Identifizierung für den Zoll angegeben werden.

- Als Vertreter ist eine in der Schweiz ansässige Person anzugeben. Hat der Vertreter seinen Wohnsitz im Ausland, ist eine Vollmacht vom Carnet-Inhaber auszustellen. Diese kann auf seinem eigenen Briefpapier oder auf einem Vordruck der IHK St.Gallen-Appenzell gemacht werden.
- Die Trennabschnitt-Blätter sind erst bei der Grenzabfertigung durch den Vertreter in Gegenwart des Zollbeamten zu unterzeichnen.
- **Italien** und **Frankreich** verlangen strikte 4 Transit-Trennabschnitt-Blätter sowie 1 Transit-Stammabschnitt-Blatt im Carnet ATA.
- Wichtiger Hinweis für Reisen in die **USA** mit Carnet ATA: Obwohl die USA das Ausstellungs- und Messeübereinkommen nicht unterzeichnet haben ist es üblich, dass Waren die an Ausstellungen und Messen gezeigt werden, als „Handelsmuster“ für auszustellende Waren oder „Berufsausrüstung“ für Waren, die auf der Messe zum Einsatz kommen (Messestände, Tische, Displays etc.) in die USA importiert werden.
- Diebstahlversicherung: Wir empfehlen den Carnet-Inhabern, die Waren gegen Diebstahl, Feuer oder Zerstörung zu versichern. Die Zollbehörde verzichtet nicht auf geschuldete Eingangsabgaben bei gestohlenen oder zerstörten Waren. Es lohnt sich, nicht nur den Warenwert zu versichern, sondern auch mögliche Zoll- und Steuerkosten, welche zwischen 20 und 40 % des Carnet-Warenwertes betragen können.
- Waren, die der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt sind, benötigen auch bei der Ausfuhr mit einem Carnet ATA eine Ausfuhrbewilligung, erteilt durch die Abteilung für Ein- und Ausfuhr beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO in Bern.

Um Fehler bei der Benützung von Carnets ATA zu vermeiden, bitten wir die Carnet-Inhaber und deren Vertreter ebenfalls das „Gesuch um Ausstellung eines Carnets ATA“ (s. Vertragsbedingungen im Antrag für ATASwiss) und die „Carnet ATA Sorgfaltspflicht“ aufmerksam durchzulesen.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Carnet ATA steht Ihnen das Team Exportdienste gerne zur Verfügung.

Telefon 071 224 10 20

E-Mail legalisation@ihk.ch